

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.02.1994

Geschäftszahl

93/18/0366

Rechtssatz

Ob der Vater des Fremden als Bürge zur Rückzahlung von Kreditverbindlichkeiten seines Sohnes herangezogen würde, wenn dieser in seine Heimat zurückkehren müßte, ist für die Interessenabwägung nach § 20 Abs 1 FrG 1993 ohne rechtliche Bedeutung, weil derartige Auswirkungen des Aufenthaltsverbotes nicht vom Schutzbereich des § 20 Abs 1 FrG 1993 erfaßt werden (Hinweis E 28.10.1993, 93/18/0474).